

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
 Schleifische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
 Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
 sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
 Bezugspreis:
 monatlich durch die Post 50 Pf.

Das Gesetz über Arbeitslosenversicherung

Das am 7. Juli 1927 vom Reichstag verabschiedete Gesetz über die Arbeitslosenversicherung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit demselben Tage werden das bisherige Arbeitsnachweisgesetz und die aus der Zeit der Ermächtigungsverordnungen stammende Erwerbslosenfürsorge und die dazu gehörigen Ergänzungsverordnungen, ebenso auch die Krisenfürsorge (Gesetz vom November 1926) aufgehoben. Damit beginnt im neuen Deutschland die ordentliche Gesetzgebung für eine obligatorische staatliche Arbeitslosenhilfe und eine zentral über das ganze Reich geregelte Arbeitsmarktorganisation. Soweit es sich um den besonderen Schutz der am 1. Oktober 1927 bereits arbeitslosen Arbeiter und Angestellten handelt, sind besondere Uebergangsbestimmungen getroffen, die bis zum 1. April 1928 laufen.

Die neue Versicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft mit langfristigen Dienstverträgen Beschäftigten und unter Ausschluß der Arbeitnehmer in der Binnen- und Küstentischerei. Bei den Angestellten erstreckt sich der Versicherungskreis auf die in der Angestelltenversicherung Pflichtversicherten (bis 500 Mk. Monatsgehalt). Versicherungsfrei sind die Lehrlinge, doch erlischt die Versicherungsfreiheit 6 Monate vor Ablauf des Lehrverhältnisses.

Die Mittel zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung und der sonstigen Aufgaben der neuen Reichsanstalt werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Krankenkassen. Der Beitrag besteht aus einem Landes- und einem Reichsanteil, wird aber einheitlich erhoben, wobei der Reichshöchstsatz einschließlich Landesanteil mit 3 Proz. vom Arbeitslohn begrenzt ist. Eine niedrigere Beitragsbemessung kann solange nicht festgesetzt werden, als der Notstand nicht mindestens die Gesamtsumme erreicht hat, die zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Für die Bemessung der Beiträge und der Leistungen sind die folgenden elf Lohnklassen geschaffen:

| Lohnklasse | Wöchentlicher Arbeitsentgelt | Einheitslohn | Hauptunterstützung |
|------------|------------------------------|--------------|--------------------|
| I | bis 10 Mk. | 8 Mk. | 75 Proz. |
| II | 10 " 14 " | 12 " | 65 " |
| III | 14 " 18 " | 16 " | 55 " |
| IV | 18 " 24 " | 21 " | 47 " |
| V | 24 " 30 " | 27 " | 40 " |
| VI | 30 " 36 " | 33 " | 40 " |
| VII | 36 " 42 " | 39 " | 37,5 " |
| VIII | 42 " 48 " | 45 " | 35 " |
| IX | 48 " 54 " | 51 " | 35 " |
| X | 54 " 60 " | 57 " | 35 " |
| XI | von mehr als 60 " | 63 " | 35 " |

Für die Feststellung der Lohnklasse ist der Durchschnittslohn aus den letzten drei Monaten maßgebend. Hat z. B. ein Arbeiter 15 Mk. Wochenlohn bezogen, so hatte er die Beiträge zur Lohnklasse III (14—18 Mk. Wochenlohn) entrichten müssen; er erhält im Fall der Arbeitslosigkeit 55 Proz. vom Einheitslohn seiner Klasse III, d. h. von 16 Mk. = 8,80 Mk. wöchentliche Unterstützung.

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen weitere 5 Proz. des Einheitslohnes gezahlt. Hauptunterstützung und Familienzuschläge dürfen zusammen die nachstehenden Höchstsätze nicht überschreiten:

Klasse I: 80 Proz.; Klasse II: 80 Proz.; Klasse III: 75 Proz.; Klasse IV: 72 Proz.; Klasse V: 65 Proz.; Klasse VI: 65 Proz.; Klasse VII: 62,5 Proz.; Klasse VIII: 60 Proz.; Klasse IX: 60 Proz.; Klasse X: 60 Proz.; Klasse XI: 60 Proz.

Bei der Gewährung der Familienzuschläge sind die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt, ebenso gelten Stief- und Pflegekinder als zuschlagsberechtigte Angehörige.

Die Anwartschaftszeit zum Bezug der Unterstützung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der zwölf vorausgegangenen Monate 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Ausnahmen gelten für Arbeitslose, die vorher durch Ausbildung, Berufsumschulung oder durch Krankheit, Schwangerschaft usw. verhindert waren, eine Beschäftigung auszuüben. Die Unterstützungsdauer beträgt gleichfalls 26 Wochen. Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel vom 7. Tag seit dem Tag der Meldung gewährt, doch sind auch hier Ausnahmen für die sofortige Auszahlung der Unterstützung vorgesehen.

Für die am 1. Oktober bereits vorhandenen Arbeitslosen, denen die Unterstützung fortgewährt wird, genügt eine Anwartschaftszeit von nur 13 Wochen. Wenn ein solcher Arbeitsloser nach dem neuen Gesetz eine höhere Unterstützung zu beanspruchen hat als nach der bisherigen Erwerbslosenfürsorge, so müssen ihm die höheren Sätze spätestens ab 1. Dezember 1927 ausgezahlt werden. Er darf auf keinen Fall weniger als bisher bekommen. Die Unterstützungsdauer kann bei diesen unter die Uebergangsbestimmungen fallenden Arbeitslosen über 26 Wochen bis 39 und bis 52 Wochen betragen.

Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung besteht jetzt durch die neue Arbeitslosenversicherung ein Rechtsanspruch, so daß die Bedürftigkeit in Wegfall kommt. Die Kurzarbeiterunterstützung kann durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers angeordnet werden.

Für die ausgesteuerten Arbeitslosen ist eine Krisenunterstützung vorgesehen, die aber rechtlich nicht den Charakter der Versicherung trägt. Der Reichsarbeitsminister ist durch das

Gesetz verpflichtet, die Krisenunterstützung einzuführen, wenn eine andauernd besonders ungünstige Arbeitsmarktlage gegeben ist. Bei der Krisenunterstützung ist im Gegensatz zur Versicherung die Pflichtarbeit nicht abgeschafft. Es ist aber vorgeesehen, daß „regelmäßige Arbeiten, die fortlaufende Tätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden dürfen“.

Organisatorisch handelt es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine Reichsorganisation, die in ihrer Gliederung nicht an die politischen Verwaltungsgrenzen der Länder gebunden ist. Träger der gesamten Versicherung ist eine neu zu schaffende Reichsanstalt, der wiederum zur Durchführung als eigene Organe Landesarbeitsämter und Arbeitsämter zur Verfügung stehen. Die Selbstverwaltungsorgane bei der Reichsanstalt bestehen in einem Vorstand und einem Verwaltungsrat. Die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter haben für die Selbstverwaltung besondere Ver-

waltungsausschüsse. Soweit es sich um die Fragen der Arbeitsvermittlung handelt, bestehen die Selbstverwaltungskörper aus je einem Drittel Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der öffentlichen Körperschaften. In den Fragen der Arbeitslosenversicherung scheiden die öffentlichen Körperschaften aus. Dort besteht die Selbstverwaltung aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Aufsicht der Reichsregierung ist auf bestimmte Befugnisse beschränkt. So hat vor allem der Verwaltungsrat die Satzungen der Reichsanstalt und die Regelung der Geschäftsführung selbständig ohne irgendwelche Einflußnahme der Reichsregierung zu beschließen und anzuordnen.

Für Streitfragen aus der Versicherung sind Spruchauschüsse bei den Arbeitsämtern, Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern und ein Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt vorgeesehen. Sie sind paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt. S. A u f h ä u s e r.

Die Grundzüge des deutschen Staatsrechtes

5. Der Reichstag.

Die Zusammensetzung des Reichstages ergibt sich auf Grund der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes derart, daß auf je 60 000 Wähler ein Reichstagsabgeordneter fällt. Die sich hieraus ergebende Abgeordnetenzahl setzt der Reichswahl Ausschuß jeweils nach vollzogenen Neuwahlen endgültig fest. Die Zahl der Reichstagsmitglieder kann also je nach Wahlbeteiligung verschieden sein.

Das Wahlverfahren ist nach der Reichsverfassung und der Reichsstimmordnung das allgemeine, gleiche, geheime, direkte, nach dem Verhältniswahlprinzip (Listenvahl). Aktiv wahlberechtigt ist jeder zwanzigjährige deutsche Staatsangehörige ohne Unterschied des Geschlechts. Passiv wahlberechtigt (wählbar) ist jeder fünf- und zwanzigjährige deutsche Staatsangehörige nach mindestens einjähriger Staatsangehörigkeit ohne Unterschied des Geschlechts.

Die Wahlperiode ist 4 Jahre. Vorzeitige Beendigung kann nur durch den Reichspräsidenten mit Gegenzeichnung im Wege der Reichstagsauflösung erfolgen, jedoch nur einmal aus demselben Anlaß. Automatisch wird er aufgelöst, wenn eine Volksabstimmung zum Zwecke der Absetzung des Reichspräsidenten, veranlaßt durch den Reichstag, nicht die dazu nötige Mehrheit zusammenbringt. Reichstagsauflösung im Wege des Volksbegehrens ist nicht vorgeesehen.

Die Befugnisse des Reichstages liegen in der Hauptsache auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Er ist heute der eigentliche alleinige Gesetzgebungsfaktor, denn Reichspräsident, Reichsregierung und Reichsrat haben in der Gesetzgebung nur Mitwirkungsbesugnisse, nicht aber die Rechtsstellung als Gesetzgebungsfaktor. Ueber dem Reichstag steht allerdings noch das Volk als Gesetzgebungsfaktor im Wege des Volksentscheides und des Volksbegehrens. In der Verwaltung hat der Reichstag unmittelbare Befugnisse nur bezüglich der finanziellen Grundlage, nämlich bezüglich des Reichshaushaltplanes. Dieser ist von der Reichsregierung aufzustellen und hat über seine Festlegung dem Reichstag Rechenschaft zu geben. Im übrigen beruht der Einfluß des Reichstages in der Verwaltung darauf, daß der Reichstag die Zusammensetzung der Reichsregierung beherrscht, da die Regierung verfassungsmäßig auf das Vertrauen des Reichstages angewiesen ist. In der Rechtspflege kommt der Reichstag, abgesehen von seiner Befugnis, den Reichspräsidenten oder die Mitglieder der Reichsregierung beim Staatsgerichtshofe in Anklage zu versehen, dadurch zur Geltung, daß allgemeine Amnestien nur durch den Reichstag durch Reichsgesetz möglich sind. Ueber die sonstige Rechtszuständigkeit des Reichstages ist folgendes zu sagen:

a) Der Reichstag ist Herr seines Zusammentretens und Zusammenbleibens. Automatischer Zusammentritt ist von der Reichsverfassung auf den ersten Mittwoch des November jeden Jahres vorgeesehen. Nach Beendigung der Wahlperiode müssen die Neuwahlen binnen 60 Tagen stattfinden und der Zusammentritt binnen 30 Tagen nach der Neuwahl.

b) Der Reichstag ist Herr seiner Geschäfts- und Hausordnung. Auch die Regierungsmitglieder unterstehen im Reichstag der Ordnungsgewalt des Reichstagspräsidenten. Beschlagnahmungen und Durchsuchungen im Reichstag sind nur mit Zustimmung des Reichstagspräsidenten möglich.

c) Der Reichstag hat Anspruch auf die Anwesenheit des Reichskanzlers und der Reichsminister. Nötigenfalls kann er sie dazu auffordern. Er hat das Recht, die Reichsregierung zu interpellieren oder kleine Anfragen an sie zu richten.

d) Der Reichstag hat das Recht, Untersuchungsausschüsse zur Erörterung bestimmter Fragen einzusetzen. Diese Ausschüsse sind mit richterlicher Zwangsgewalt ausgestattet, d. h. sie können Zeugen laden, vernehmen, vereidigen usw.

e) Die Öffentlichkeit hat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze Anspruch darauf, den Reichstagsitzungen beizuwohnen.

Ueber die Rechtsstellung der einzelnen Reichstagsmitglieder sowie Landtagsmitglieder, jedoch nicht Mitglieder der Gemeindevertretungen, ist folgendes zu sagen:

a) Die parlamentarische Immunität. Sie besteht darin, daß die Abgeordneten im Parlament weder strafrechtlich, noch bürgerrechtlich, noch, falls sie Beamte sind, disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können; sodann darin, daß strafrechtliche Verfolgungen außerparlamentarischer Delikte gegen Reichstagsabgeordnete nur mit Zustimmung des Parlaments zulässig und ein beim Zusammentritt schon anhängiges Verfahren auf Verlangen des Parlaments auszusetzen ist, sowie, daß auch andere Verhaftungen, politische Schutzhaft, Zivilprozeß, Offenbarungseidhaft und dergleichen nur mit Zustimmung des Parlamentes zulässig sind. Nur strafrechtlich vollzogene Festnahmen auf frischer Tat an demselben oder nächstfolgenden Tag steht nichts im Wege. Doch hat, wie bereits erwähnt, das Parlament die Befugnis, die Aussetzung des Verfahrens zu beschließen. Sodann kann zur parlamentarischen Immunität auch die schon angeführte Unzulässigkeit von Beschlagnahmungen und Durchsuchungen im Parlament ohne Zustimmung des Präsidenten gerechnet werden.

b) Die Reichstagsabgeordneten haben das Zeugnisverweigerungsrecht über Tatsachen und Mitteilungen, die ihnen in ihrer Abgeordneteneigenschaft zugänglich geworden sind.

c) Die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen unterworfen. Bindende Aufträge bei der Aufstellung als Kandidat, auch wenn sie ausdrücklich übernommen wurden in Form sogenannter „imperativer Mandate“, sind ohne Rechtswirkung, insbesondere auch ohne privatrechtliche Wirkung.

d) Die öffentlichen Beamten bedürfen keines Urlaubs zur Wahrnehmung ihrer Abgeordnetenpflichten. Als Kandidaten während der Wahlbewegung bedürfen sie des Urlaubs, haben aber Anspruch darauf, so daß er ihnen also nicht verweigert werden darf. Eine Gehaltsminderung darf nicht eintreten. Den Privatbeamten ist dieser Schutz nach Artikel 160 der Reichsverfassung nicht gewährleistet.

e) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Geldentwähligung in Form von Diäten. Die Höhe derselben ist gesetzlich geregelt und beträgt je ein Viertel eines Ministergehalts (zurzeit 600 Mk. pro Monat). Beamte erhalten ihre Diäten neben ihrem ungekürzten Gehalt ihrer Dienststelle. Abzüge sind bei allen Abgeordneten wegen Veräußerung der Anwesenheitspflicht oder als Ordnungsstrafe wegen parlamentarischen Verhaltens zulässig.

f) Die Abgeordneten haben Anspruch auf freie Fahrt. Die Reichstagsabgeordneten auf allen Bahnen, die Landtagsabgeordneten nur auf den Bahnen ihres Landes.

Die Pflichten der Abgeordneten sind in der Hauptsache moralischer Art. Erzwungen können sie nur indirekt werden durch Ordnungsstrafen oder Diätenabzüge. Die Abgeordneten sind verpflichtet zu parlamentarischem Verhalten, zur Anwesenheit, namentlich bei Abstimmungen und zur Tätigkeit in den Ausschüssen. (Eine Verpflichtung zum „Reden“ besteht nicht.) Fr. R i n g e r.

Was der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter im Jahre 1926 geleistet hat

darüber gibt erschöpfende Auskunft der kürzlich vom Verbandsvorstand herausgegebene Geschäftsbericht über das Jahr 1926. Es ist unmöglich, auf die Fülle des 320 Seiten umfassenden Buches ausführlich einzugehen. Ueber viele im Geschäftsbericht besprochenen Ereignisse des Jahres 1926 ist zudem jeweils in der „Gewerkschaft“ berichtet worden. Das Kapitel „Reichssektion Gesundheitswesen“ wurde bereits in der „Sanitätswarte“ auszugsweise wiedergegeben. So beschränken wir uns heute — indem wir unsere Leser ermuntern, sich selbst eingehend in die Lektüre des Geschäftsberichtes zu vertiefen — mit den Dingen, die weniger bekannt sind.

Bei eingehender Besprechung der politischen und wirtschaftspolitischen Ereignisse im Jahre 1926 beschäftigt sich der Geschäftsbericht auch mit der unrationellen Lohn- und Arbeitszeitpolitik des deutschen Unternehmertums. Die von den Industrie- und Bankkapitalisten immer behauptete große Not der deutschen „Wirtschaft“ (lies: Unternehmertum), die weder anständige Löhne zahlen, noch den Achtstundentag vertragen könne, führt der Geschäftsbericht ad absurdum durch Zusammenstellung mehrerer Tabellen über die von den Industrie- und Bankunternehmungen erzielten Gewinne. So haben (summarisch angegeben) 361 Industriegesellschaften bei einem Aktienkapital von 3 000 524 000 Mk. 264 105 000 Mk. Dividenden ausgeschüttet, das sind im Durchschnitt 8,8 Proz. Unter diesen 361 Gesellschaften befinden sich 22 Gas-, Wasser- und Elektrizitätslieferungsgesellschaften mit einem Aktienkapital von 340 000 000 Mk., die 26 307 000 Mk. Dividende — im Durchschnitt 8,7 Proz. — zahlten. Interessant ist dabei, daß keine Gesellschaft unter 5 Proz. zahlte, während der Höchstfuß 24 Proz. betrug. Ähnlich liegt es bei der Bankwelt, die Dividenden bis zu 15 Proz. (Deutsche Bank) auszahlte. Daß bei solchen Geschäftsüberschüssen auch die Kurse ungeheuer stiegen, ist sehr verständlich. Der Geschäftsbericht führt 19 Unternehmungen auf, die Kurssteigerungen von 12½ bis 150 Proz. zu verzeichnen hatten. Der im „Ueberfluß“ lebende Arbeiter wird nun also begreifen, daß bei solchem „Hungerdasein“ kein Unternehmer höhere Löhne zahlen und niedrigere Arbeitszeiten bewilligen kann.

Nach einer preußischen Statistik für das Jahr 1925 bringen von den kommunalen Betrieben die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke den Hauptanteil der Ueberschüsse auf, und zwar etwa 74 Proz. Die Betriebsüberschüsse bilden heute eine hohe Einnahmequelle im städtischen Etat. Es gibt Städte, wo die werbenden Betriebe 20 Proz. des Einnahme-Solls aufzubringen haben. Mit den Betriebsüberschüssen rangieren an erster Stelle die Elektrizitätswerke; es folgen dann Gaswerke, Straßenbahnen und Kraftwagenlinien und Wasserwerke. In weiten Abständen folgen dann Häfen, Lagerhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Können die vorgenannten Betriebe als Ueberschußbetriebe bezeichnet werden, so ist es doch nicht richtig. Parkverwaltungen, Friedhöfe und Straßenreinigung einfach als Zuschußbetriebe zu bezeichnen. Gerade die Ausgaben unter Titel „Straßenreinigung und Parkverwaltung“ entlasten andererseits den Wohlfahrtstitel; denn ohne entsprechende Straßenreinigung und ohne genügend große Grünflächen würden die Ausgaben für Kranken- und Sickeranstalten, für Gesundheitspflege überhaupt, wesentlich höher sein als das jetzt schon der Fall ist. Wesentliche Ersparnisse könnten die Verwaltungen aber machen, wenn die städtischen Fuhrparks ausgebaut resp. eingerichtet würden. Auch hier kann wieder die Beobachtung gemacht werden, daß die Interessatenverbände der Fuhrunternehmer es in einigen Fällen erreicht haben, daß der städtische Fuhrpark eingeschränkt wurde. In Dürren z. B. demonstrierten die Fuhrunternehmer mit ihren Gespannen in der Stadt, um so einen Druck auf die Stadtverwaltung zur Auflösung des Fuhrparks auszuüben. Auch in Duisburg und Hamborn, ebenso in Essen machten die Fuhrherren-Innungen mit mehr oder weniger Erfolg Vorstöße gegen die städtischen Fuhrparks. Es ist notwendig, daß besonders die Betriebsräte in diesen Betrieben auf dem Posten sind und nachprüfen, ob bei gleichen Leistungen die städtischen Unternehmungen teurer arbeiten als die Privatindustrie. Nicht nur die Fuhrparks, sondern auch die übrigen städtischen Betriebe werden von den Privatunternehmern stark bekämpft. So veranstalteten am 10. November 1926 in Berlin sieben Spitzenverbände des Groß-

handels, des Einzelhandels, des Handwerks, der Banken, der Privatversicherung, der Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages eine öffentliche Kundgebung, um gegen die öffentliche Hand in der Privatwirtschaft zu protestieren. Die genannten Verbände haben auch eine sogenannte Denkschrift herausgegeben, worin aufgezeichnet wird, in welchen Wirtschaftszweigen des Reiches die Staaten und Kommunen schon Einzug gehalten haben. Die Kommunen werden angegriffen. Es wird aber unterlassen, die Belege für die Angriffe zu unterbreiten. Das gesammelte Material gegen die kommunalen Betriebe scheint also sehr dürftig zu sein. Daß die Unternehmerverbände protestieren, ist schon bald selbstverständlich geworden. Nach Meinung dieser Unternehmer ist das Reich und sind die Länder und Kommunen überhaupt nicht berechtigt, sich wirtschaftlich zu betätigen. Auf dieser Tagung wurden natürlich Protestentschlösungen angenommen, die dem Reichstag und dem Landtag zugeleitet wurden. Auch in vielen Gemeindeparlamenten werden diese Entschlüsse noch eine Rolle spielen; mindestens werden aber die Unternehmervertreter in diesen Körperschaften schon wie bisher nach diesen Entschlüssen arbeiten. Man kann überhaupt die Erfahrung machen, daß gerade das Kleinhandwerk und der Kleinhandel sehr rührig sind und Material sammeln gegen die kommunalen Betriebe. Da es den Innungen, Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern mit der Zeit klar geworden ist, daß es in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, durchzusetzen, daß die Kommunen ihre Wirtschaftsbetriebe stilllegen, wird jetzt mit allen Mitteln versucht, z. B. die städtischen Gaswerke nur auf die Gasproduktion und Gasverteilung zu beschränken. Die Nebenarbeiten sollen der Privatindustrie übergeben werden. Gerade an diesen Nebenbetrieben verdient aber die Privatindustrie. Hier erwächst den Betriebsräten in den Kommunalbetrieben die ganz besondere Pflicht, streng darauf zu achten, daß bei Vergebung von solchen Arbeiten der Privatindustrie nicht höhere Preise bewilligt werden, als die Selbstkosten in den eigenen Kommunalbetrieben betragen. Die Betriebsräte haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in diesen Fragen mitzuwirken. Im Betriebsrätegesetz § 26 Absatz 1 heißt es:

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, in den Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst wirtschaftliche Betriebsleistungen zu sorgen.

Einer gewissenhaften Betriebsleitung kann es nur angenehm sein, wenn die Betriebsräte sich um die Wirtschaftlichkeit der Nebenbetriebe kümmern. Gerade diese Nebenbetriebe (Reparaturwerkstätten usw.) führen oft erst zur Wirtschaftlichkeit des Hauptbetriebes.

Die preußische Städteordnung ist auch im Jahre 1926 nicht verabschiedet worden. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die §§ 77 und 78 wesentliche Änderungen erfahren. Diese Paragraphen behandeln die werbenden Betriebe und schreiben vor, daß diese Betriebe nach sachlich-wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Desgleichen ist vorgeschrieben, daß die Betriebsgrundsätzlich Ueberschüsse zur teilweisen Deckung des städtischen Haushaltsbedarfs erzielen sollen. Mindestens müssen die Kosten für Verzinsung, Tilgung des investierten Kapitals und für Erneuerungen der Betriebseinrichtungen aufgebracht werden. Für die städtischen Betriebe kann ein Verwaltungsausschuß eingesetzt werden. Die Betriebe können aus dem allgemeinen Rahmen des Etats herausgenommen werden und brauchen nur mit Gewinn- und Verlustziffern erscheinen.

Da auch in kommunalpolitischen Kreisen das Drängen nach der sogenannten kaufmännischen Verwaltungsreform sehr stark ist, ebenso die Leiter der städtischen Werke nach einer „Verselbständigung“ der Werke drängen, ist anzunehmen, daß in den ersten Jahren nach Verabschiedung der preußischen Städteordnung viele Städte ihre werbenden Betriebe, auch in reine kommunale Aktiengesellschafts- oder G. m. b. H.-Form umwandeln werden. Für die Leiter dieser Gesellschaften kommt dabei mindestens eine Loslösung von der Besoldungsordnung heraus und damit ein wesentlich höheres Einkommen. Die jetzt schon bestehenden Aktiengesellschafts- oder G. m. b. H.-Betriebe liefern dafür den Beweis. Für die in diesen „vergesellschafteten“ Betrieben Beschäftigten ergeben sich aber sehr wichtige Fragen. So z. B., ob die in diesen Betrieben tätigen Beamtenverhältnisse oder städtische Beamte sind. Desgleichen: wachsen die in diesen Betrieben Beschäftigten in das städtische Beamtenverhältnis hinein oder werden sie Tarifangestellte? Gilt für die Bohnempfinger in diesen Betrieben die evtl. bestehende Ruhestandsordnung oder nicht? Fragen, die für uns selbstverständlich sind, in der Zukunft aber sehr viel Konfliktstoff bilden werden. Dem zu begegnen und in jahrzehntelanger Organisationsarbeit Errungenes zu halten und auszubauen, wird zähe Arbeit notwendig machen. ...

Konferenzen in Magdeburg

Die Wirtschaftsbezirksleitung Mitteldeutschland unseres Verbandes beruft die Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Betriebe und Verwaltungen in Mitteldeutschland in der Zeit vom 29. Juli bis 3. August 1927 zu einer wichtigen Tagung nach der Kongreßstadt Magdeburg ein. Diese Tagung muß eine wichtige Kundgebung gegen die Art der Behandlung von Arbeitnehmerfragen werden und weit über den Rahmen der bisherigen Veranstaltungen hinausgehen. Gilt es doch besonders am 29. und 30. Juli zu den Belangen der Arbeitnehmer aller Berufe in Mitteldeutschland, die in den letzten Jahren und auch heute noch heiß umstritten sind, entscheidend Stellung zu nehmen! Als solche sind vornehmlich die der Lohn- und Tarifpolitik sowie die der Ruhegeldversorgung, die keineswegs als fortschrittlich bezeichnet werden können, grundlegend zu behandeln. — Bedeutungsvoll ist auch eine Stellungnahme zu der Selbstverwaltung der der Öffentlichkeit dienenden Regiebetriebe sowie der Fernversorgung von Kraft, Licht, Heizung, und andere Fragen, die die Entwicklung des Städtewesens der Zukunft stark beeinflussen werden. Auch eine Stellungnahme zu den Unklarheiten des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie zu der Arbeitszeitverordnung ist notwendig.

Zur Behandlung dieser bedeutungsvollen Fragen sind geeignete, auf diesem Gebiet erfahrene Referenten gewonnen worden. Auch der Verbandsvorstand hat seine Teilnahme zugesagt, was um so mehr erfreulich ist, als sich besonders in Mitteldeutschland Streitfragen ergeben, die ihn des öfteren beschäftigten.

Während der Wirtschaftskrise der letzten Jahre und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit nahm der Arbeitgeberverband Anlaß, Verschlechterungen in den Tarifverträgen durchzusetzen. Was ihm auf dem Wege der Verhandlung versagt bleibt, setzt er in den Tarifschiedsstellen durch, wo man nicht immer das Gefühl haben konnte, daß unparteiisch die Streitpunkte behandelt werden. Das innerliche Empfinden zu diesen Entscheidungsstellen konnte den Gedanken des Vertrauens und des absoluten Rechtes nicht wachhalten. Mögen die neuen Arbeitsgerichte sich das Vertrauen der Rechtssuchenden erwerben, damit das Gefühl der absoluten Rechtsicherheit wiederkehrt.

Die Arbeitgeber werden endlich zu der Einsicht kommen müssen, daß es nicht entscheidend sein kann, in welchem Betrieb bzw. auf welcher Arbeitsstelle eines öffentlichen Betriebes der Arbeitnehmer tätig ist, sondern daß jeder Mensch, ganz gleich, wo er auch seine Pflicht erfüllt, einen ausreichenden Lohn erhalten muß. Von den öffentlichen Verwaltungen mit ihren konkurrenzlosen Unternehmungen muß verlangt werden, daß jeder Arbeitnehmer eine Existenzmöglichkeit in seiner Arbeit findet und daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorbildlich sind.

Unsere Delegierten zur Gaukonferenz am 29. und 30. Juli, die ja den größten Teil aller Streitfragen und die Kämpfe um Erhaltung der Tarife kennen, finden so eine Fülle von Arbeit vor.

Nicht geringer werden die Arbeiten und zu lösenden Aufgaben sein für die Teilnehmer an der Reichskonferenz der in den Theatern Beschäftigten sowie die der Sektion Gesundheitswesen und der Beamten. Auch diese Berufsgruppen haben sich mit ihren Lohn-, Arbeits-, Gehalts- und Dienstfragen zu beschäftigen und den Weg zu bestimmen, der gegangen werden soll, um die Härten und das Unrecht der derzeitigen Befolgsordnung und anderes zu beheben. Die freien Beamten haben ferner ihr Recht dahin geltend zu machen, daß je nach ihrem Wissen und Können ihnen eine Aufstiegsmöglichkeit gegeben wird. Die Hindernisse zur freien Entwicklung und Entfaltung der geistigen Kräfte sind zu beseitigen. Je mehr sich der einzelne der Mitarbeit am großen Endziel hingibt und zu der inneren Überzeugung gelangt, daß nur durch eine organische Entwicklung der Aufbau zu vollziehen ist, desto schneller wird die Stufe der Gleichberechtigung erreicht sein.

Wir hoffen, unsere Konferenzen in Magdeburg werden die Wege finden, die zu den gesteckten Zielen führen. Daneben mögen die Delegierten einige freie Stunden für Besichtigung der Stadt, der Theaterausstellung usw. finden.

Magdeburg ist eine uralte von jeher bedeutungsvolle Handelsstadt an der Elbe. Die Sagen aus der Geschichte des zweiten und fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung widersprechen sich. Einwandfrei erwähnt wird die Stadt in der Chronik zum ersten Male im Jahre 805, nach Beendigung der Sachsenkriege. Neben einer bedeutungsvollen wirtschaftlichen Entwicklung infolge ihrer günstigen Lage ist andererseits Magdeburg auch der Schauplatz dauernder Kriege, der Belagerung und Vernichtung gewesen. Erinnert sei an die vollständige Zerstörung der Stadt am 10. Mai 1631. Wenig ist vom alten Magdeburg übrig geblieben. Doch erinnern viele Wahrzeichen an die frühere Kultur und die Kunstwerke. Das erinnert auch lebhaft an die Erstürmung des alten Rom am 6. Mai 1527, bei der die Landsknechtsscharen alle Errungenschaften der Kunst und Kultur vernichteten. Trotz der grauenvollen Zerstörung und trotz aller Schwierigkeiten, die sich immer wieder in den Weg stellten, ist Magdeburg zu der Hauptstadt der Provinz Sachsen geworden.

Ganz besonders hat Magdeburg eine Entwicklungsepoch unter Leitung des Oberbürgermeisters *Beims* seit dem Jahre 1919 erfahren. Magdeburg ist eine Stadt der gesunden gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung. Von hier aus findet die Bewegung ihren Nährboden für Mitteldeutschland. Mögen unsere Konferenzteilnehmer an der sich hier entwickelnden gewerkschaftlichen Bewegung ihre Freude finden. Deshalb ein „Herzlich Willkommen“ unseren Delegierten in Magdeburg!

E. Wachtendorf.

Entwicklung der Gewerkschaftsliteratur

Für das Leben der menschlichen Gesellschaft spielen Sprache und Schrifttum eine bedeutungsvolle Rolle. Unsere gesamte gegenseitige Verständigung baut sich auf dem gesprochenen und geschriebenen Wort auf. Die Bedeutung der sprachlichen und schriftlichen Verständigung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ist die Verbreitungsmöglichkeit des Schrifttums ungeahnt erweitert worden. Wohl wurden vorher schon Gedanken zu Papier gebracht, oder noch früher, in Steinbildern festgehalten. Neuerdings aber hat die Literatur einen so großen Umfang angenommen, daß es keinen Menschen geben dürfte, der sich vollkommen in ihr zurechtfindet. Das Geistesleben der Menschen ist durch diese Entwicklung einzigartig angeregt und bereichert worden. Die gedruckte Literatur stellt den besten Spiegel für das unendlich vielfältige und komplizierte Leben dar. Es gibt kein Lebensgebiet, über das nicht im Druck festgehaltene Gedanken vorhanden wären.

Die Hauptdaten der Weltliteratur verzeichnen als die ältesten Lieder die des Veda in Indien, die um das Jahr 3000 vor unserer Zeitrechnung geschrieben sein sollen. Von dieser Zeit bis etwa zum Jahre 1500 nach Beginn unserer Zeitrechnung, werden nur ganz vereinzelte Werke verzeichnet. Je weiter wir uns aber der Neuzeit nähern, desto umfangreicher und gedrängter wird das Verzeichnis der Weltliteratur. Um 1450 hatte Gutenberg die Buchdruckerkunst in Deutschland eingeführt. Seine Erfindung führte in fortgesetzter Steigerung zu einem riesenhaften Anwachsen gedruckter Werke. Was heute an literarischen Erzeugnissen geboten wird, grenzt ans Fabelhafte. Soeben hat der bekannte Verlag Springer, in Verbindung mit zwei ihm nahestehenden anderen Verlagsan-

stalten ein Verzeichnis herausgebracht, das sich die „Bibliothek des Krankenhauses“ nennt. Da sind auf zirka 60 Seiten annähernd 1000 Werke aus dem Gebiete des Krankenhauses ausgeführt. — Wer einmal Gelegenheit hat, einen Blick in die Räume der Deutschen Bücherei in Leipzig zu tun, der wird erstaunt sein über die Fülle der dort angesammelten Literatur.

Die Filiale Berlin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter unterhält für ihre Mitglieder eine Leihbibliothek, in der zirka 8000 Bücher bereitgehalten werden. Es handelt sich hier gewiß um eine sehr beachtenswerte Bücherei und doch ist sie verschwindend klein, gemessen an der tatsächlich vorhandenen deutschen Literatur.

Auch die Gewerkschaftsbewegung verfügt heute über ein sehr verzweigtes Schrifttum. Wie alle Lebensströme der menschlichen Gesellschaft ihren Gedankenausdruck literarisch festlegen, so hat auch die Gewerkschaftsbewegung eine umfangreiche Literatur hervorgebracht. Mit der Bewegung wächst auch das dieser Bewegung ureigene Schrifttum. Wie man heute von einer schöngeistig unterhaltenden Literatur oder von einer technischen und wissenschaftlichen Literatur sprechen muß, so spricht man auch von einer Gewerkschaftsliteratur. Die im vorigen Jahrhundert aufkommende Arbeiterbewegung Deutschlands wurde mitten hinein in das Zeitalter literarischer Kämpfe geboren. Es war ganz selbstverständlich, daß sich die Agitatoren dieser Bewegung auch des geschriebenen Wortes bedienten. Die Feuerreden Lassalles und die großen Gedanken von Karl Marx und Friedrich Engels fanden auf dem Wege über das bedruckte Papier Zugang in das entlegenste Arbeiterhaus. Bis zur Kriegszeit war diese Literatur ganz beachtlich angewachsen. Auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, 1914, kurz Bugra genannt, wurde diese Literatur zum ersten Male zusammenhängend gezeigt. Die politisch-

Der Kampf der braunschweigischen Gemeinde- und Staatsarbeiter mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband

Seit eineinhalb Jahren geht ein Abwehrkampf der braunschweigischen Kollegen seinem Ende entgegen, der eigentlich nicht hätte sein brauchen. Die Braunschweiger Kollegen regelten ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen durch eine von den Stadtverordneten gewählte Lohndeputation immer von selbst und brauchten dazu keinen Arbeitgeberverband. Bis zum Jahre 1925 hatten wir in Braunschweig eine sozial eingestellte Stadtverordnetenversammlung. Die Löhne standen gegenüber Magdeburg um 10 Pf. und Hannover um 7 Pf. höher. Dies war gerade für den mitteldeutschen Arbeitgeberverband nicht angenehm in seiner Lohnrückerei. Seit 1922 hat er versucht, die Stadt Braunschweig als Mitglied zu gewinnen. Aber eine der Arbeiterschaft sozial entgegenkommende Stadtverordnetenversammlung lehnte dieses Ansinnen des Arbeitgeberverbandes wegen seiner rückständigen Lohnpolitik ab. Am 15. Februar 1925 fanden die Neuwahlen zur Stadtverordnetenversammlung statt und endeten mit einem Sieg der Rechtsparteien. Nun hatte der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband Oberwasser gewonnen und setzte sein Treiben im verstärkten Maße fort. Er versuchte es erst mit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung des R.M.T. mit Ausdehnung auf die Stadt Braunschweig. Dies gelang nicht. Unterdessen kam ein neuer Herr Oberbürgermeister aus Frankfurt a. d. Oder nach Braunschweig, der sich sofort mit aller Kraft für einen Anschluß an den Mitteldeutschen Arbeitgeberverband einsetzte.

Am 13. Januar und 18. Februar 1926 hatten sich die Stadtverordneten mit einer Vorlage zu beschäftigen, die den Beitritt zum Mitteldeutschen Arbeitgeberverband vollziehen sollte. Für den ausfallenden Lohn, je nach der Eingruppierung von 4 bis 17 Pf., sollte eine einmalige Abfindung von 12,50 Mt. pro Pfg. Lohnverlust und Stunde gewährt werden. Die Stadtverordneten vertagten dies bis zum 1. Juli 1926. Die Vertagung ging bis über den 1. Juli hinaus, und am 13. November 1926 unterbreitete man den Stadtverordneten abermals eine Vorlage, sich mit dem Beitritt zum Mitteldeutschen Arbeitgeberverband einverstanden zu erklären. Während der Vertagungszeit hatte sich der demokratische Stadtverordnete Sauerbier als Vertreter der Beamten auf die Seite der Befürworter für den Mitteldeutschen Arbeitgeberverband geschlagen, und so wurde am 18. November gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten und Bäckischen der Beitritt beschlossen. Die höheren Löhne sollten bis zum 1. April 1927 bestehen bleiben, und von da ab die Mitteldeutschen Tariflöhne zur Anwendung kommen.

Wenn wir uns auch nicht grundsätzlich gegen den Beitritt gewendet haben, denn wir gestehen dem Arbeitgeber genau dasselbe

Recht der Vereinigung zu, das wir uns nicht nehmen lassen, so aber doch gegen die Auswirkungen, die dieser Beitritt nach sich zog. Dieser Abwehrkampf geht jetzt seinem Ende zu, die Eingruppierung von vier auf fünf Gruppen wird ebenfalls noch Schwierigkeiten bereiten, hoffen aber, bei derselben Standhaftigkeit der Kollegen, auch hier das Schlimmste abzuwehren. Ausdauer, Geschlossenheit und Standhaftigkeit haben es vermocht: die alten Löhne, soweit sie über die mitteldeutschen Verbandslöhne hinausgehen, und das gehen sie fast alle, bleiben bis zum 1. Oktober für die Braunschweiger Kollegen als persönliche Zulage weiter bestehen. Sollten sich aber nach der allgemeinen Erhöhung für die mitteldeutschen Kollegen noch höhere Sätze ergeben, so werden diese reduziert auf die Verbandslöhne, und für jeden Pfennig Lohnverlust pro Stunde wird eine Abfindung von 8 Mt. gewährt. Wenn es dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband darauf ankommt, Braunschweig als Mitglied zu behalten, so ist die erste Voraussetzung, die Betreibung einer anderen Lohnpolitik und vor allen Dingen, sie auch im Sinne einer sozialen Ausgleichung zu fördern. Wenn es der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband nicht versteht, sich mit diesen Dingen vertraut zu machen, so ist den Braunschweiger Kollegen in diesem Jahre Gelegenheit gegeben, ihm hierbei behilflich zu sein, indem sie sich dafür einsetzen, daß durch die Wahl zum Braunschweiger Landtag eine Regierung zustande kommt, die es dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband zu Gemüte führt, wie vernünftige Lohnpolitik gemacht werden muß. Die augenblicklich amtierende Regierung hatte auf Grund des Vorgehens des Rates der Stadt nichts eiligeres zu tun, als sich ebenfalls mit seinen Verwaltungsarbeitern dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband anzuschließen, wodurch den Staatsarbeitern ein Urlaub von durchschnittlich 17 Tagen verloren geht, die für dieses Jahr ebenfalls noch getretet sind. Dies alles wurde erreicht mit Zuhilfenahme der amtlichen Stellen. Die letzte amtliche Stelle war die vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Schlichterkammer. Ganz ist dieser Kampf noch nicht vorüber, denn die braunschweigische Regierung und der Rat der Stadt haben noch keine Lust, das zu erfüllen, was mit Hilfe der amtlichen Stellen vereinbart worden ist. Wir vermuten hierbei nicht zuviel, daß auch hier wieder der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband seine Hand im Spiele hat und direkt zur Nichterfüllung der Verträge auffordert.

Der Kampf hätte den Braunschweiger Kollegen erspart bleiben können, wenn die gesamte Arbeiterschaft von Braunschweig und nicht zuletzt auch die in den Behördenbetrieben beschäftigte am 7. Dezember 1924 bei der Landtagswahl und am 15. Februar 1925 bei der Stadtverordnetenwahl ihrer Pflicht sich bewußt gewesen wäre. In diesem Jahre, im Dezember, finden die Landtagswahlen, und im Februar 1928 die Stadtverordnetenwahlen statt, und da gilt es, den Fehler wieder gutzumachen, der bei der zurückliegenden Wahl gemacht worden ist. M a a f.

sozialistische Literatur war vollkommen ausgestellt, während die Gewerkschaftsliteratur leider nur teilweise zu sehen war. Was damals gezeigt wurde, fand viel Beachtung. Heute kann gesagt werden, daß die Arbeiterliteratur von 1914 ganz erheblich zurücksteht gegenüber dem, was sich bis heute angesammelt hat. Für die Registrierung der sozialistischen Literatur genügt z. B. 1914 ein Prospekt im Umfange von 16 Seiten; heute hat die Verlagsanstalt des ADGB ein Verzeichnis empfehlenswerter Schriften für alle Schaffenden unter dem Titel „Das Buch des Arbeiters“, herausgegeben. Das Verzeichnis ist 100 Seiten stark. Obwohl unter der Führung des Redakteurs Hans Block eine Reihe bekannter und tüchtiger Fachmänner an der Aufstellung mitgearbeitet haben, kann das Verzeichnis nicht als vollkommen angesprochen werden. Auf 4½ Seiten werden Bücher aus der Ideenwelt der Gewerkschaften genannt. Die von den einzelnen Gewerkschaften herausgegebene Literatur fehlt jedoch völlig. Es ist gewiß, daß diese Gewerkschaftsliteratur allein einen über 100 Seiten starken Katalog füllen würde. Denken wir doch einmal an die Literatur unseres Verbandes. Sie füllt allein schon eine umfangreiche Bibliothek. In letzter Zeit wurde sie wiederum erheblich bereichert. Soeben erschien der gut ausgestattete, 320 Seiten umfassende Geschäftsbericht des Verbandes vorst. a. d. s. Die gedruckten Berichte der größeren Filialen gesellen sich dazu. Das Protokoll der Wertarbeiterkonferenz in Dortmund ist ebenfalls erschienen. Die vor einiger Zeit herausgegebenen Gutachten über die Regiebetriebe der Gemeinden gehen eben noch von Hand zu Hand. Für die Schriftenammlung „Zur Aufklärung und Weiterbildung“ sind Neuerscheinungen angefündigt. Neben all diesen Veröffentlichungen erscheinen: allwöchentlich unsere „Gewerkschaft“, 14täglich die „Beamten-Gewerkschaft“, die „Sanitätswarte“, und alle Monate „Technik und Wirtschaft“; nebenher laufen die teil-

weise periodisch erscheinenden Mitteilungsblätter der einzelnen Filialen. Ein umfangreicher Lesestoff wird herausgebracht. Allüberall zieht der Verband seine Spuren. Da kann keiner mehr sein, der nicht von ihm hörte oder las. Es gibt Menschen, die behaupten, es geschehe auf diesem Gebiete ein wenig zu viel. Sie scheinen mir im Unrecht zu sein. Mit der Größe des Verbandes muß auch sein Schrifttum wachsen. Wer sich eifrig in das Wesen unserer Veröffentlichungen vertieft, wird finden, daß mit dem Umfang auch der innere Gehalt gewachsen ist. Die Gewerkschaften nehmen heute eine hervorragende Stellung im gesamten Gesellschaftsleben ein, in Parallele dazu muß sich auch die Gewerkschaftsliteratur ihren Platz innerhalb der deutschen Literatur sichern. Die Vielgestaltigkeit unseres Schrifttums ist das beste Zeichen eines gesunden Lebens. Wer sich durchsetzen will, muß sich aller vorhandenen Machtmittel bedienen. Die Literatur zählt zu einem der bedeutendsten Machtmittel überhaupt. Mit Genugtuung können wir feststellen, daß die Gewerkschafter auf diesem Gebiete nichts veräumen. So ist es höchst ehrenhaft für sie, aus dem Munde berufener Juristen zu hören, daß die Gewerkschaften durch die Verbreitung ihrer arbeitsrechtlichen Literatur das deutsche Arbeitsrecht besonders förderten. Wer über das Zuviel klagt, übersieht die Vielgestaltigkeit unserer Gegenwart. Es ist viel wichtiger, die Aufnahmebereitschaft für die von unserer Gewerkschaft herausgegebene Literatur zu fördern. Wenn es ir bezug auf unser Schrifttum einen Wunsch gibt, so kann es nur der sein: Bringt überall unsere Bücher und Schriften an den rechten Mann, sorgt für Unterbringung und zweckentsprechende Verteilung des aus unserer Lebenslage und aus unserer Gedankenwelt geschriebenen Wortes! Tragt unsere Literatur auch in die Kreise unserer Gegner! D s k a r K u r p a t.

Was fehlt der Ruhelohnordnung?

Wir sowie der RWB. haben Richtlinien zur Ruhelohnfürsorge herausgegeben. Da der Freistaat Preußen seine ablehnende Haltung gegen die Einführung der Ruhelohnversorgung aufgegeben hat, werden in nächster Zeit in den verschiedenen Wirtschaftsbezirken Verhandlungen über die Ruhelohnordnung stattfinden. Da die Kriegs- und Nachkriegszeiten an dem arbeitenden Volke nicht spurlos vorübergegangen sind, wäre es eine Notwendigkeit, eine Neuprüfung der Ruhelohnordnung zu verlangen. Lebens- und Arbeitsdauer der Arbeiter werden durch die veränderten Verhältnisse ungünstiger, und dieser Umstand ist es, der eine Umstellung der Ruhelohnordnung verlangt.

In den meisten Ruhelohnordnungen kommt die Gewährung des Ruhelohnes erst dann in Frage, wenn der Arbeiter invalid ist oder wegen Alters die reichsgesetzliche Invalidenrente erhält. Bei der jetzt im Reichstage starken Gegnerschaft der Sozialgesetzgebung kann man auf allerhand Ueberfahrungen gefaßt sein, die auf eine einschränkende Wirkung der Gesetze hinwirken. Ohnedem klagt die Industrie, daß sie angeblich unter den sozialen Lasten zusammenbreche. Um nun vor diesem Zufalls spiel bewahrt zu bleiben, wäre es notwendig, daß nicht allein die Gewährung der Invalidenrente die Grundlage zum Bezuge des Ruhelohnes dient, sondern auch die Gewährung eintritt, wenn der beamtete Arzt die dauernde Erwerbsunfähigkeit feststellt. Wenn ein Arbeiter heute 35 bis 40 Proz. noch erwerbsfähig ist, bekommt er keine Invalidenrente, demzufolge auch keinen Ruhelohn. Was eine Arbeitsfähigkeit von 35 bis 40 Proz. für den davon Betroffenen bedeutet, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden.

Die Höhe des Ruhelohnes, die nach den Dienstjahren und Einkommen bemessen wird, bedarf einer Umstellung. Wir müssen uns davon freimachen, für alle Arbeiter die gleichen Prozentsätze nach den vollbrachten Dienstjahren gelten zu lassen. Am besten wäre hier eine Gruppierung nach der Art der Arbeit anzustreben. Man kann die Arbeiter der technischen Werke, die dauernd im Schichtwechsel stehen, nicht mit denen vergleichen, die dauernd Tagesarbeit haben. Man kann Arbeiter, die Tagesarbeit haben aber auch nicht schematisieren. Der sich steigende Verkehr der Großstadt stellt an unsere Kraftwagenführer, Straßenreinigungsarbeiter und andere Arbeitergruppen, die im regsten Verkehr ihre Tätigkeit ausüben müssen, ganz andere Anforderungen gesundheitlicher Art, als in der Vorkriegszeit. Die Folge wird ein früherer Verbrauch ihrer Arbeitskraft sein. Weiterhin wäre noch zu berücksichtigen, daß die in den Krankenanstalten, den Desinfektionsanstalten, in der Kanalarbeitung und den Kläranlagen Beschäftigten einer größeren gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt sind. All diese verschiedenen Umstände lassen auch eine Verschiedenheit in der Gruppierung gelten.

Betrachten wir nun die Sache von der Lohnseite. Vor allen Dingen wäre anzustreben, daß nicht der nackte Tariflohn, sondern die gewährten Zuschläge mit berechnet werden. Unser Tariflohn ist meist Berechnungslohn, die für schwere, qualifizierte und gesundheitsgefährdende Arbeit gewährten Zuschläge kommen bei der Berechnung des Ruhelohnes nicht in Betracht. Um nun die Art der Arbeit und den vollen Verdienst bei der Berechnung zu erfassen, wäre folgender Weg gangbar. Einführung einer Klasseneinteilung wie bei der Invalidenversicherung, wo der volle Lohn berechnet und in die entsprechende Gruppe eingereiht wird. Bei einem reinen Spitzenlohn von 90 Pf., würden sich folgende Gruppen ergeben:

1,05 bis 1,20 Mk. für die Gruppen, die den Lohn erreichen, und ferner die Schichtarbeiter sowie Arbeitergruppen wo feststeht, daß die zu leistende Arbeit einen frühzeitigen Verbrauch ihrer Kräfte erfordert. 90 Pf. bis 1,05 Mk. für die Gruppen, die den Lohn erreichen und die Arbeiter, die im öffentlichen Verkehr sowie die Arbeiter, die in Gruben und der Kanalarbeitung beschäftigt werden. Ebenso solche, die ganz oder teilweise im Wasser arbeiten müssen, oder die infolge ihrer Tätigkeit einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. 75 bis 90 Pf. wären außer denen, die den Lohn verdienen, noch Arbeiterinnen einzugliedern, deren Tätigkeit auch nicht als normal zu bezeichnen ist.

Diese Klasseneinteilung muß aber als Voraussetzung haben, daß der Ruhelohn nicht nach den zuletzt geleisteten Beiträgen, sondern nach den Gesamtbeiträgen berechnet wird. Es muß aber auch dem Arbeiter freistehen, wenn er infolge Alters- oder Erwerbsverminderung in eine niedere Lohngruppe kommt, die frühere höhere Lohngruppe weiterzusteuern. Es ist ein großes Unrecht, wenn ein Feuerhausarbeiter oder ein anderer 25 bis 30 Jahre lang seine Arbeit verrichtet und seine hohen Ruhelohnbeiträge gezahlt hat, noch einige Jahre als angeleiteter Arbeiter entlohnt und beschäftigt wird und zuletzt den Ruhelohn des an- oder ungelerten Arbeiters bekommt.

Emil Döcherl.

Unser Mitgliederstand am 1. Juli 1927

Auch am Schlusse des zweiten Vierteljahres haben wir eine erfreuliche Zunahme an Mitgliedern zu verzeichnen. Die Zunahme beziffert sich auf 6861 Mitglieder. An der Zunahme sind die männlichen Mitglieder mit 5722, die weiblichen mit 1139 beteiligt. Am Schlusse des ersten Vierteljahres zählten wir insgesamt 213 641 Mitglieder und am Schlusse des zweiten Vierteljahres nunmehr 220 502 Mitglieder, davon sind 186 889 männlich und 33 613 weiblich. Die Gesamtzunahme im zweiten Vierteljahr beziffert sich auf 3,2 Proz., die Zunahme der männlichen beträgt 3,1 Proz., die der weiblichen sogar 3,5 Proz. Die größte Zunahmeziffer hatte der Monat Juni mit 3272 zu verzeichnen. Die Zahl der Filialen beziffert sich auf 878. Davon haben 205 Filialen mit 49 648 Mitgliedern nicht berichtet. — Die Arbeitslosenziffer ist im zweiten Vierteljahr von 4648 auf 2369 oder um 50,9 Proz. gesunken. Am Schlusse des zweiten Vierteljahres wurden 1994 männliche und 375 weibliche Arbeitslose festgestellt. — Merkwürdig ist, daß die Zahl der Kurzarbeiter eine kleine, freilich kaum nennenswerte Erhöhung von 264 am Schlusse des ersten Vierteljahres auf 272 am Schlusse des zweiten Vierteljahres erfahren hat. Obwohl es sich um eine verhältnismäßig ganz kleine Zahl von Kurzarbeitern handelt, so hat es doch den Anschein, als handele es sich um eine stehende Einrichtung. In den öffentlich-rechtlichen Betrieben und Verwaltungen sollten Kurzarbeiter überhaupt nicht anzutreffen sein.

| Wirtschaftsbezirke bzw. Gauverwaltungen | Zahl der Mitglieder am 1. Juni 1927 | Mitgliederstand am 1. Juli 1927 | | | M- Zu- nahme = Zu- nahme |
|---|--|------------------------------------|--------|----------|--------------------------------------|
| | | männlich | weibl. | zusammen | |
| 1. Nord west | | | | | |
| a) Bremen | 5 767 | 5 500 | 293 | 5 793 | 3 26 |
| b) (Schleswig-H.) (Mecklenburg) | 6 287 | 5 302 | 1 084 | 6 386 | 3 99 |
| | 12 054 | 10 802 | 1 377 | 12 179 | 3 125 |
| 2. Hamburg | 23 486 | 19 358 | 4 128 | 23 486 | — |
| 3. Westfalen | 12 504 | 11 280 | 1 249 | 12 529 | 3 25 |
| 4. Rheinland | 9 447 | 9 214 | 519 | 9 733 | 3 286 |
| 5. Rhein-Main | 16 713 | 14 024 | 2 779 | 16 803 | 3 90 |
| 6. Rheinpfalz- Saarland | 3 526 | 3 170 | 367 | 3 537 | 3 11 |
| 7. Baden | | | | | |
| a) Karlsruhe | 7 685 | 7 067 | 714 | 7 781 | 3 96 |
| b) Singen | 1 017 | 886 | 131 | 1 017 | — |
| | 8 702 | 7 953 | 845 | 8 798 | 3 96 |
| 8. Württemberg | 5 568 | 5 143 | 456 | 5 599 | 3 31 |
| 9. Bayern | | | | | |
| a) München | 8 842 | 7 464 | 1 411 | 8 875 | 3 33 |
| b) Nürnberg | 6 326 | 5 878 | 454 | 6 332 | 3 6 |
| | 15 168 | 13 342 | 1 865 | 15 207 | 3 39 |
| 10. Thüringen | 5 580 | 4 751 | 938 | 5 689 | 3 109 |
| 11. Sachsen | | | | | |
| a) Dresden | 11 661 | 10 424 | 2 584 | 13 008 | 3 1347 |
| b) Leipzig | 7 079 | 5 096 | 2 033 | 7 129 | 3 50 |
| c) Zwickau | 7 227 | 6 199 | 1 055 | 7 254 | 3 27 |
| | 25 967 | 21 719 | 5 672 | 27 391 | 3 1424 |
| 12. Mittel- deutschland | | | | | |
| a) Magdeburg | 8 013 | 6 491 | 1 528 | 8 019 | 3 6 |
| b) Halberstadt | 3 459 | 3 173 | 310 | 3 483 | 3 24 |
| | 11 472 | 9 664 | 1 838 | 11 502 | 3 30 |
| 13. Hannover | 6 901 | 6 352 | 597 | 6 949 | 3 48 |
| 14. Schlesien | 10 659 | 8 845 | 1 900 | 10 745 | 3 86 |
| 15. Brandenburg | 6 972 | 6 283 | 810 | 7 093 | 3 121 |
| 16. Gr.-Berlin | 28 025 | 22 146 | 6 478 | 28 624 | 3 599 |
| 17. Pommern | | | | | |
| a) Stettin | 3 706 | 3 209 | 521 | 3 730 | 3 24 |
| b) Kolberg | 1 539 | 1 321 | 217 | 1 538 | 3 1 |
| | 5 245 | 4 530 | 738 | 5 268 | 3 23 |
| 18. Ostpreußen | 9 142 | 8 255 | 1 012 | 9 267 | 3 125 |
| Einzelmitglieder | 99 | 58 | 45 | 103 | 3 4 |
| | 217 230 | 186 889 | 33 613 | 220 502 | 3 3272 |

Die revolutionierende Wirkung dieser gewaltigsten aller Naturkräfte (der Elektrizität) wird die Bande der bürgerlichen Welt nur um so rascher sprengen und dem Sozialismus die Türe öffnen. Die vollste Ausnutzung und umfassendste Anwendung aber wird diese Kraft erst in der sozialisierten Gesellschaft erlangen. Sie wird sowohl als motorische Kraft wie als Licht- und Heizquelle in ungemeinem Maße zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Gesellschaft beitragen.

H. Bebel.

Bildungsarbeit

Sozialisten wallfahrten zu einem Muttergottesaltar!

Wenn ich vom Kursusort im Oberbruch zurückdenke an den letzten in Rothenburg ob der Tauber, da drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf: Welch' reicher Kulturboden ist doch das fränkische Land mit seinen vielen entzückenden Städtchen und seinen Reichthümern an Kunst gegenüber diesem spät kolonisierten Lande hier. Und ging diese Kolonisation nicht vom Süden aus? War nicht Mergentheim der Sitz der Hochmeister des Deutschherrenordens, jene heute träumerische Stadt, die wir während des Kursus auf einer Fahrt besuchten, die gewiß jedem Teilnehmer immer in Erinnerung bleiben wird?

Aus Nordbayern kamen die Teilnehmer des Kursus vom 26. Juni bis 2. Juli. Die Mehrzahl stammte aus Nürnberg, der alten, denkwürdigen, an Sehenswürdigkeiten vergangenen Städtebaues so reichen Stadt. Da mußte schon ein besonderer Ort gesucht werden, um noch Eindruck zu machen. Man fand das Juwel Rothenburg ob der Tauber, ja, in bestimmter Hinsicht noch eine weitere Steigerung. Untergebracht waren wir nämlich nicht im engen Gemäuer der Stadt, sondern draußen vor den Toren in einem malerischen Dörfchen, mitten im Grün, unter gerade blühenden, riesenhaften Linden, in Dettwang, das jedem Kunstkenner bekannt ist durch den herrlichen Altar Riemenschneiders in seinem Kirchlein. So spielte sich denn der Unterricht derart ab, daß wir am Vormittag in die „Wirtschaft der modernen Stadt“ eindringen und am Nachmittag stiegen wir hinauf nach Rothenburg, umwandelten seine Mauern, durchschritten seine Gassen, genossen seine idyllischen Winkel, bestaunten Marktplatz und Rathaus, lernten das Gruseln in den Kellergewölben, in denen einst Gefangene gestöhnt und auf der Folter geschrien hatten, erfakten die Stadt des Mittelalters mit ihrer Verwaltung und Wirtschaft, und waren froh, als wir wieder ans Tageslicht kamen, noch mitten im Lichte zu stehen und in der Gegenwart zu leben. Am Abend verglichen wir nochmals im Lichtbildervortrag Vergangenheit und Gegenwart, zeigten alte Schönheit und moderne Aufgaben, für die wir im Kursus Rüstzeug gewinnen wollten, im Unterricht wie durch die praktischen Übungen mit Versammlungsleitung, Referat und Protokoll. Aber es zog uns immer wieder hinauf zu den Spuren der Vergangenheit. Und etwas war, vor dem wir in Andacht versanken, weil es lebendig ist für alle Zeit, und das schon die Jahrhunderte überdauert hat, der wundervolle, unbeschreibliche, nur zu erlebende Blutaltar Tilman Riemenschneiders in der Jakobskirche. Sein Hauptteil stellt, in Holz geschnitzt, die Abendmahlszene dar, im Moment, da Christus zu Judas sagt, er werde von ihm verraten. Wir fehlen die Worte, dieses Wunder zu schildern. Diese Bewegtheit der Figuren! Die Fülle des ganzen Bildes! Der Gesichtsausdruck Christi! Diese Zartheit und Feinheit der Hände und Füße der Apostel, deren Gesichter wie aus den Straßen Rothenburgs genommen erscheinen, die ungeschminktes Leben sind.

Ich weiß, es gibt Menschen, die es nicht begreifen, daß man vor Werken religiöser Kunst, gar noch in der Kirche, in Andacht versinken kann. Sie wollen es nicht verstehen, daß man vor dem Gefühl erschauert, das aus solchen Kunstwerken spricht, deren Vollendung man als eine Gnade, deren Schönheitsgenuß als ein unvergessliches Glück genießt, und daß man dennoch mit dem Konfessionellen, dessen Kleid sie äußerlich tragen mögen, gar nichts zu tun hat. Unbildung ist es, durch das Zufällige, Äußere, Zeitbedingte nicht hindurchsehen zu können, zu dem Allgemein-Menschlichen und Unvergänglichsten aller großen Kunst. Erfreulich aber ist es, daß alle unsere Kursusteilnehmer, die zu solchen Schönheiten geführt werden, solchem Verständnis sich öffnen nach wenigen Worten. Und ein beglückendes Gefühl überkommt mich jedesmal, wenn sie, vor ein derartiges Wunderwerk geführt, in ein andächtiges, vor Ergriffenheit gedämpftes Ahi des Staumens ausbrechen.

Reich an Schönheiten war diese Woche für uns. An solchen der Natur, der Geschichte und der Kunst. Den Höhepunkt aber stellte der Nachmittagsausflug mit dem Postauto nach Mergentheim dar. Wir durchfuhren herrliches Land in sommerlicher Pracht, das Taubertal, roter Mohu durchzog die Felber und wir sangen ein Arbeiterlied nach dem andern. Auf dem Marktplatz von Mergentheim stiegen wir aus, entzückt von dem Stadtbild. Dann zogen wir zum Kurpark und empfanden die moderne Schlagermusik der Kapelle ziemlich gewöhnlich. Das Schönste brachte die Heimfahrt. In dem Dorfstädtchen Weikersheim hielten wir, den Renaissancebau eines Schlosses wollten wir sehen. Und da entdeckten wir ein

Nest voll malerischer Winkel, mit einem prachtvollen Marktplatz, den ein Rokofobrunnen zierte. Die eine Seite schloß im Halbkreis eine Kolonnade und dahinter ragte ein mächtiger Wehrturm auf. Wir kamen durch einen etwas düsteren Hof, dann aber breitete sich vor unserem Blick eine herrliche Gartenanlage, in der Sandsteinfiguren des Barock und Rokoko aus dem Grün schauten, und als wir uns umdrehten, stand die edle klare Renaissancefassade des Schlosses vor den Augen. So etwas, Schloß und herrlichen Park, müht die wir für eine Gewerkschaftsschule haben, meinten bewundernd die Kollegen. Und sie genossen die Schönheit des Augenblicks, den die fahle Beleuchtung eines Gewitterhimmels magisch verzauberte. Dann ging's in solcher Stimmung mit dem Auto weiter. Nachdem der Besuch des Parks mit seinen Figuren und dem Schloß so köstlich ausgefallen war, folgte man mir auch, obwohl es schon gegen Abend ging, als ich eine neue Kostbarkeit versprach, im Herrgottskirchlein hinter Creglingen. Zwar hieß es über aufgerissene Straßen länger zu Fuß marschieren und das Auto zurücklassen. Aber da nicht locker gelassen wurde, folgte die Mehrzahl und kürzte den Weg mit unseren Arbeiterliedern. Da ging es manchem auf, wie die Zeiten sich ändern. Seit Jahrhunderten wallfahrten Gläubige mit frommen Liedern den gleichen Weg. Und wir strebten mit dem Sozialistenmarsch demselben Ziele zu, auch um uns zu erbauen an dem größten Kunstwerk weit und breit, das den Namen des ansonst ganz verlorenen Dorfes weltbekannt hat werden lassen, an dem Muttergottesaltar von Riemenschneider. Ja, als wir vor ihn traten, da ertönte jenes Ahi des Staumens und Ergriffenseins. Mitten in dem Kirchlein, das eigenartig bei seiner feinen Gotik ein hölzernes Tonnengewölbe trägt, steigt das schlanke Wunderwerk des Altars auf, dessen Bekrönung und überreiche Verzierung an geschnitzten Holzgirlanden den Vergleich mit üppig wuchernden Schlingpflanzen aufdrängt. Die Hauptdarstellung der Mitte ist die Himmelfahrt Mariens, die Apostel schauen der von Engeln umflatterten, aufsteigenden Figur nach. Fülle des Lebens, überquellender Reichtum an Bewegung und Gewändern ist der vorherrschende Eindruck. Und unter den Apostelfiguren fällt eine auf, die im Gegensatz zu allen anderen ohne Bart ist und deren Gesicht so lebenswahr, so charakteristisch erscheint, daß man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, das ist das Porträt einer Person, die der Künstler verewigen wollte. (Die früheren Kursusteilnehmer haben von mir im Lichtbild diesen Altar gezeigt bekommen, sie werden sich an seine Schönheit erinnern.) Nachdem wir uns in die Betrachtung des Altars versenkt hatten, besichtigten wir auch das übrige der Kirche, und da packte uns am Hauptaltar eine Kreuzigungsgruppe von einem früheren unbekanntem Meister, der aber auch ein Genie gewesen sein muß, was die Kühnheit in Bewegung und Ausdruck seiner Figuren beweist.

Bereichert mit der beglückenden Erinnerung an die Fülle dieses Nachmittags kehrten wir heim. Vielleicht wurde unsere Kursusarbeit dadurch beschwingt. Die Erlebnisse dieser Woche werden allen Kursusteilnehmern unvergänglich bleiben.

H.

Reichs- und Staatsarbeiter

Wasserbauarbeiter. (Änderung zum LTBW.) Das Reichsverkehrsministerium hat unserem Verbandsvorstand nachstehendes Schreiben gesandt:

Der Reichsverkehrsminister.

W. II. B. 7. 3073.

Berlin, den 30. Juni 1927.

An den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO 38.

Den Veränderungen, die im LTBW. durch den Schiedsspruch vom 10. Juni 1927 eingetreten sind, beabsichtige ich durch nachstehendes Antwortschreiben Rechnung zu tragen. Ich ersuche um Zustimmung zu den für die einzelnen Paragraphen des LTBW. vorgesehenen Festsetzungen bis zum 9. Juli 1927.

Auf Grund des Schiedsspruches der im Reichsarbeitsministerium gebildeten Schlichtungskammer vom 10. Juni 1927 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1927 beim LTBW. folgende Änderungen in Kraft:

§ 2. In Ziff. 6 ist in der dritten Zeile anstatt „35 RT.“ zu setzen „40 RT.“.

§ 3. Die Ausführungsbestimmung a) zu Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „Bei der Festsetzung eines Arbeitsfolls bis zu 48 Arbeitsstunden im Monat ist der normale Lohn zu vergüten. Bei der Festsetzung eines höheren Arbeitsfolls ist für die 49. bis 54. Arbeitsstunde in der Woche oder 209. bis 234. Arbeitsstunde im Monat ein Zuschlag von 10 v. H., bei Festsetzung eines darüber hinausgehenden Arbeitsfolls für die 55. bis 60. Arbeitsstunde in der Woche oder 235. bis 260. Arbeitsstunde im Monat ein Zuschlag von 25 v. H. und für die weiteren Stunden ein Zuschlag von 50 v. H. zu vergüten.“

§ 9. In Ziffer 1 sind in der zweiten Zeile die Worte „der normale Lohn“ zu streichen. Dafür ist zu setzen: „ein Zuschlag von 10 v. H.“

§ 13. In der Ziffer 2 ist zu sehen in der dritten Zeile anstatt „35 RMf.“: 40 RMf., und in der vierten Zeile anstatt „15 RMf.“: „17 RMf.“

§ 14. In der Ziffer 1 ist in der dritten Zeile anstatt „0,90 RMf.“ zu sehen: 1,00 RMf.“

§ 15. Unter Ziffer 3 treten an die Stelle der jetzigen Beträge von 3, 4,50, 6, 8 und 10 RMf. folgende Beträge: „3,30 4,95, 6,60, 8,80 und 11 RMf.“ — In der Ziffer 6 ist in der zweiten Zeile anstatt „40 RMf.“ zu sehen „45 RMf.“

§ 20. Anstatt „600 RMf.“ ist zu sehen: „660 RMf.“

§ 23. In der Ausführungsbestimmung zu Ziffer 5 treten an die Stelle der jetzigen Beträge von 34, 32, 30, 28 und 26 RMf.: „37, 40, 35,20, 33, 33,80 und 28,80 RMf.“

Die vorstehenden Änderungen sind mit den am 22. VII. beteiligten Arbeitnehmervereinigungen vereinbart worden.“

Bratatschweig. In der Versammlung am 1. Juli nahmen die Reichsarbeiter Stellung zu den Lohnverhandlungen und zu dem Satzungsentwurf der Zusatzversorgungskasse. Es wurde beschlossen, den Verbandsvorstand zu ersuchen, bei der Reichsregierung Schritte zu unternehmen, daß den Reichsarbeitern eine Beschaffungsbeihilfe zur Eindeckung des Winterbedarfs gewährt wird. — Zu dem Satzungsentwurf der Zusatzversorgungskasse wurden Bedenken erhoben, daß ein Teil der Arbeiter von dieser Zusatzversorgungskasse nicht erfasst wird, weil viele Kollegen trotzdem schon 10 Jahre und mehr beschäftigt sind, nach dem 45. Lebensjahre eingestellt sind. Es wurde gewünscht, dies bei den Verhandlungen zum Ausdruck zu bringen, daß durch eine Uebergangsbestimmung diese Härte ausgeglichen wird.

◆ **Aus unserer Bewegung** ◆

Essen a. d. Ruhr. In der öffentlichen Versammlung der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen wurde zum Arbeitszeitnotgesetz und zur Wiedereinführung des Achtfundentages in sämtlichen Betrieben Stellung genommen. Kollege Burscheid referierte: Die Gemeindeführer des rheinisch-westfälischen Industriegebietes haben seit 3 1/2 Jahren den Neunfundentag in Kauf nehmen müssen. Praktisch bedeutete er für die Gemeinden nichts. Das geben heute einflussreiche leitende Kommunalbeamte selbst zu. Der Beweis hierfür ist auch genügend erbracht worden dadurch, daß in vielen Großstädten Deutschlands der Achtfundentag beibehalten worden ist und die Finanzlage dieser Städte sich dadurch nicht verschlechtert hat. Aber leider lassen sich hier im Westen noch viele Oberbürgermeister in das Schlepptau des Arbeitgeberverbandes der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie nehmen. Die vertragsschließenden Organisationen haben das Arbeitszeitabkommen, das noch bis Ende dieses Jahres läuft, auf Grund der Arbeitszeitnotverordnung zum 1. Juli gekündigt. An den Kollegen selbst liegt es nun, dieser berechtigten Forderung in aller nächster Zeit Geltung zu verschaffen. — Die Diskussion, an der auch der christliche Bezirksleiter Horstmann teilnahm, bewegte sich im Sinne des Referats. Nachfolgende Resolution wurde einstimmig angenommen und an den Magistrat der Stadt Essen weitergeleitet:

„Die am 5. Juli 1927 im Gewerkschaftshause in Essen tagende öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen ersucht die Stadtverwaltung Essen, mit dem Bezirksarbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden umgehend in Verbindung zu treten, damit der achtstündige Arbeitstag für die gesamten städtischen Betriebe wieder eingeführt wird. Daß, was seit Jahren in anderen Bezirken Deutschlands hinsichtlich der Arbeitszeit für städtische Arbeiter und Arbeiterinnen möglich war, muß auch im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, insbesondere für die Stadt Essen, durchzuführen sein. Schon allein die Tatsache, daß immer noch 20 000 Arbeitslose in Essen auf Beschäftigung harren, sollte der Stadtverwaltung Anlaß geben, durch Verkürzung der Arbeitszeit einem Teil dieser bedauernswerten Opfer wieder Arbeit zu verschaffen. Es geht nicht an, daß für die städtischen Arbeiter die neunstündige Arbeitszeit angefügt ist, während die mit ihnen zugleich beschäftigten Notstands- bzw. Pflichtarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen acht Stunden beschäftigt werden. Die Not der noch erwerbslosen Arbeiter verlangt gebieterisch die Herbeiführung einer gleichen Arbeitsdauer, die mit acht Stunden reichlich bemessen ist. Die Versammlung gibt sich der Hoffnung hin, daß die Stadtverwaltung dieser berechtigten Forderung weitgehendes soziales Verständnis entgegenbringt. Sollte der Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden dem Antrage der Stadt Essen nicht nachkommen, so ist der Austritt aus dem Arbeitgeberverband zu vollziehen, um dadurch volle Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Festsetzung der Arbeitszeit und Löhne zu bekommen.“

◆ **Rundschau** ◆

Nur die Hundeseele des Bürgertums züchtet Hochstapler à la Domela. Die jahrhundertlange Knechtung und Demütigung, die das schaffende Volk von dem absoluten Fürstentum und der brutalen Adels- und Offizierskaste erfuhr, sind dem Bürgertum dermaßen in

Fleisch und Blut übergegangen, daß es selbst heute, in der demokratischen Republik, von der ihm früher anezogenen Schweifwebele nicht loskommt. Wollte man selbst zugeben, daß vor der Novemberrevolution die Fürsten- und Junkerklasse rechtlichen Anspruch auf bevorzugte gesellschaftliche Stellung und Beachtung gehabt hat, so ist es doch heute damit vorbei. Artikel 109 Abs. 3 der Reichsverfassung bestimmt:

„Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten als Teil des Namens und dürfen nicht mehr bestehen.“

Danach sind Personen aus fürstlichem und adligem Geblüt nichts weiter als Privatleute wie jeder Arbeiter und Bürgersmann, nichts mehr und nichts weniger. Das kümmert aber das devote Bürgertum nicht. Noch immer recken sich seine Häse wie in der Vorkriegszeit nach jeder freiherrlichen Kutsche und erstirbt der servile Spießher in Ehrfurcht vor jedem ehemaligen Gräflein oder Komteßchen, und nun erst gar, wenn die angehimmelte Persönlichkeit aus vormalig regierendem Hause stammt; dann steigert sich das Scharwenzeln und Dienern in widerlichster Weise. Noch immer abelt bei diesen Hundeseelen nicht ehrliche Arbeit, Bildung, Wissen, Können und Charakter den Menschen, sondern dessen junkertliche und fürstliche Abstammung. Und so schätzen sie sich und die Arbeiter nicht etwa mit jenen gleich, sondern minderwertiger, obwohl doch sie und die Arbeiter durch ihr körperliches und geistiges Schaffen erst den Bestand der menschlichen Gesellschaft ermöglichen und so und meistens auch durch ihren Charakter ethisch höher zu bewerten sind als jene, größtenteils durch Inzucht und Müßiggang stark entartete Gesellschaft. — Daß wirtschaftlich heruntergekommene Adelige den mit solchem Kriechertum behafteten Geschäftsleuten sogar kreditfähiger gelten als selbst wohlhabende Bürgerleute, erlebt man Tag für Tag. Und so züchtet sich das vor Fürsten und Baronen kabbudelnde Bürgertum selbst die Hochstapler, die ihm immer wieder die großen finanziellen Verluste und gesellschaftlichen Blamagen beibringen. Domela wäre in Potsdam verhungert, wenn er seinen ehrlichen Zigarettenhandel unter seinem schlichten Namen fortgesetzt hätte. Als er sich aber selbst zum Herrn von der Rede „erhob“, da wurden seine bisher so „schlechten“ Zigarren plötzlich so gut rauchbar, daß man sie ihm nicht nur massenweise abkaufte, sondern ihm noch Geld extra gab. Unter seinem einfachen Namen Domela konnte ihn der Regierungspräsident von Erfurt in dringender Angelegenheit nicht empfangen; derselbe Regierungspräsident, der nachher Domela als den vermeintlichen Prinzen Wilhelm von Preußen bestaunte. Kann man es dem armen Teufel Domela verdenken, daß er die vielen Annehmlichkeiten für sein geistiges und seelisches Wohl mit größtem Vergnügen hinnahm, mit denen man ihn überschüttete, nachdem er geradezu in die Rolle des „Prinzen Wilhelm“ gezwungen wurde. Und trotz der Riesenblamage, die die Domela-Affäre dem Bürgertum gebracht hat, ist es von seiner Lakaienkrankheit nicht zu heilen. Das hat nachträglich die neue Scharwenzel vor dem ehemaligen preußischen Kronprinzen und seiner Frau auf Wilhelmshöhe gezeigt. Diesmal handelte es sich zum Glück der vorher Blamierten nicht um Hochstapler, sondern es waren die echten Eltern des von Domela so erfolgreich gemimten Prinzen Wilhelm. Was das servile Bürgertum an Bewunderung, Begeisterung und demütiger Hingabe für Kronprinzens auf Wilhelmshöhe erlebte, das drückte die „Bekendorfer Zeitung“ u. a. in folgenden rührenden Sätzen aus:

„Er blond und hoch, sie dunkel im Haare, fast noch größer als er, liebreizend, obgleich sie schon zweiundvierzig Jahre alt ist, neckisch lächelnd. Dahinter die übermütigen Hofdamen, zu denen sich der Kronprinz lächelnd, fast jugendlich froh, wendet. . . . Wir Getreuen brauchen uns nicht mehr zu sorgen mit Herz und Seele um die beiden fürstlichen Menschen, sie haben ihr Gleichgewicht wiedergefunden. Gott erhalte es ihnen in Gnade! Der Kronprinz gleicht doch sehr dem „Alten Fritz“ im Profil. Dieweil ich dies schreibe, schläft der Kronprinz wohl schon. Ob sie beide ahnen, daß ergebene Herzen unter einem Dache mit ihnen sind?“

Wir glauben das sogar. Ob aber dem „Immer-feste-druff-Wilhelm“ nicht selber der Ekel vor solcher Schleimerei angekommen ist? — Doch was rasonieren wir hier auf das devote Bürgertum? Hat die Arbeiterklasse nicht auch solche Elemente aufzuweisen? Ist deren Treiben in den gelben Werkvereinen, in den Stahlhelm- und Hakenkreuzverbänden, ihr Kampf gegen die eigene Klasse nicht ebenfalls Ausdruck der noch immer in ihnen steckenden Hundedemut und des Kadavergehorsams? Sie davon loszureißen und zum Klassenbewußtsein zu erziehen, muß zum mindesten mit allen Mitteln der Aufklärung versucht werden. Die Arbeitererschaft gebraucht alle Kräfte im Kampf gegen ihren natürlichen Klassengegner, die Bourgeoisie, und darf nicht tatenlos zusehen, wie der seine Position noch durch zu ihm überlaufende Arbeiter stärkt. Darum ans Werk, wenn die Arbeit auch mühsam ist!